

An die Ämter der Landesregierungen
Abteilungen für Gewerberecht und gewerb-
liches Betriebsanlagenrecht

BMDW - IV/A/1 (Gewerberecht)
gewerbe@bmdw.gv.at

Mag.iur. Michael Bogner
Sachbearbeiter/in

Michael.Bogner@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805609
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2021-0.118.512

Gewerbliche Betriebsanlagen

Photovoltaikanlagen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen

Erlass

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort weist darauf hin, dass die Umstellung auf nachhaltige Energiequellen eine der zentralen Herausforderungen zur Bewältigung des Klimawandels ist. Diese Herausforderung bietet aber auch wesentliche Chancen für den Wirtschaftsstandort Österreich. In diesem Sinne wird auch die gewerbliche Wirtschaft besonders gefragt sein, diese Chancen wahrzunehmen und durch die möglichst weitgehende Umstellung auf erneuerbare Energien einen Beitrag zur positiven Klimaentwicklung zu leisten und sich gleichzeitig mit modernen erneuerbaren Selbstversorgungsmodellen wie insbesondere Photovoltaik zukunftssicher aufzustellen.

In diesem Zusammenhang erscheint es daher besonders angezeigt, dass die Wirtschaft in ihrem Bestreben nicht durch bürokratische Hürden behindert wird und insbesondere Forderungen nach rechtlich nicht erforderlichen Genehmigungsverfahren unterbleiben. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ruft daher das Ergebnis der Gewerbereferententagung 2016, TOP 17, in Erinnerung, in welcher ausdrücklich festgehalten wurde, dass keine Gründe hervorgekommen sind, die dafür sprechen, dass Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen von örtlichen Umständen und von der konkreten Ausführung unabhängig generell geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

Es wurde in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich festgehalten, dass solche Vorhaben solange nicht als genehmigungspflichtig zu betrachten sind, als nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtlichen Umstände für die Genehmigungspflicht im konkreten Sonderfall sprechen. Auf diese im Einzelfall die Genehmigungspflicht auslösenden konkreten Ausführungen bzw. näheren Umstände wird nun nachstehend näher eingegangen:

- Situierung in einem Gefährdungsbereich:
 - Versperren von Notausgängen
 - Beeinträchtigung von Verkehrswegen und (umso mehr) von Fluchtwegen
 - Installieren innerhalb eines explosionsgeschützten Bereiches, insbesondere wenn ein Bereich den Rechtsvorschriften der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung und die Arbeitsmittel-Verordnung geändert werden (Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt
 - Situierung in einem Bereich, der für die Gewährleistung eines störungsfreien Verkehrsflusses relevant ist, etwa Blockieren eines Zufahrtsweges zu einer öffentlich benützten Einrichtung, umso mehr, wenn diese Blockade an schwer einsehbaren Stellen, an der sie nicht erwartbar ist, aufgestellt wird.

- Elektrotechnisch unsichere Ausführung, also Installationen, die nicht entsprechend den Vorschriften des Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020 in der jeweils geltenden Fassung, hergestellt werden.

- Anordnung der Paneele in einer ungewöhnlichen Weise, die dazu führt, dass die Paneele den Lichteinfall des Sonnenlichtes gezielt oder gar gebündelt gegen einen Nachbarn reflektieren.

Sämtliche dieser Umstände können in der Regel in sehr einfacher Weise dadurch vermieden werden, dass ein entsprechend befugter Gewerbetreibender mit der Planung, der Installation und dem Anschluss beauftragt wird. In diesem Zusammenhang ist auch davon

auszugehen, dass ein Betriebsinhaber seine Betriebsanlage kennt und weiß, welche Teile als Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge oder explosionsgeschützte Bereiche gelten. Auch darf die Behörde voraussetzen, dass der Betriebsinhaber mit der Umgebungssituation seines Betriebes vertraut und diesbezüglich nicht auf behördliche Leitung angewiesen ist.

Zweck einer Beratung ist es, dem Beratenen die notwendigen Informationen darüber zu geben, wie er für sich bzw. sein Projekt zweckmäßiger Weise weiter vorgehen soll. Das heißt, dass der Beratene darüber informiert werden sollte, welche Möglichkeiten ihm offenstehen und welche Rechtsfolgen mit welchen Maßnahmen verbunden sind. Dazu gehört auch, dem Beratenen Verhaltensweisen aufzuzeigen, die nicht zu dem von ihm erwünschten Ergebnis führen (und die er somit aus seiner Sicht sinnvollerweise unterlassen sollte). Ob sich der Beratene dann in der Folge an die auf Rechts- und Sachkenntnisse und Erfahrungen beruhenden Informationen der Behörde oder des Amtssachverständigen hält oder nicht, bleibt ihm überlassen und ist nicht Zweck und Gegenstand der Beratung und sollte im Zuge der Informationen auch nicht zum Gegenstand einer „Beratung“ gemacht werden; dies sollte daher auch kein Beweggrund für den Inhalt der Beratung sein.

In diesem Lichte ist auch deutlich zu wiederholen, dass es unzulässig ist, vorsorglich sämtliche Einrichtungen dieser Art nur auf Basis der Annahme oder Unterstellung, dass ein Betriebsanlageninhaber eine örtlich oder technisch gefährliche Aufstellungsweise wählen könnte oder werde, als genehmigungspflichtig bzw. „womöglich genehmigungspflichtig“ zu behandeln.

Die oben beschriebenen Kriterien, mit denen Betriebsinhaber informativ beraten werden können, reichen aus, um dem Betriebsinhaber die notwendigen Informationen zu verschaffen, auf deren Basis er sich problemlos eine nicht genehmigungspflichtige Photovoltaikanlage errichten lassen kann.

Spätere behördliche Überprüfungen sind unter den Voraussetzungen des § 338 GewO 1994 jederzeit möglich; ein ausdrücklicher „Überprüfungsvorbehalt“ im Zusammenhang mit den gegenständlichen Anlagen(teilen) ist daher weder erforderlich noch zielführend.

Es wird ersucht, die nachgeordneten Dienststellen zur Berücksichtigung und Einhaltung der dargestellten Vorgehensweise anzuleiten und für eine entsprechende Bewusstseinsbildung Sorge zu tragen.

Wien, am 1. März 2021

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt